

ferent bemerklich macht, daß das Interesse der bereits angestellten Schullehrer bei Ausschulungen schon durch den §. 12. b. wahrgenommen, hier aber nur von den Schulstellen die Rede sei.

Der §. 41. wird demnächst nach der Fassung der Deputation einstimmig angenommen, und fällt sodann §. 42. der zweiten Kammer (s. Nr. 482. d. Bl. S. 5259.), da sein Inhalt schon oben §§. 38. b. und c. vorgekommen ist, aus, der §. 43. (s. Nr. 482. d. Bl. S. 5260.) aber wird nach der Fassung der 2. Kammer einhellig angenommen.

Man gelangt nunmehr zum 4. Abschnitte des Gesetzes, bei welchem die Deputation wiederum der Reihenfolge der §§. des Gesetzentwurfs nachgeht, und gelangt man zu §. 46. (s. Nr. 482. d. Bl. S. 5260.)

Hierbei bemerkt die Deputation:

Hier ist 1) der Eingang jenseits dahin abgeändert worden, daß es heißt statt: „Als Schullehrer kann definitiv“ — als ständiger Schullehrer kann — Der Beitritt ist unbedenklich. 2) hat die 2. Kammer den Satz sub d. weggelassen. Die unterzeichnete Deputation ist zwar auch der Ansicht, daß das 24. Jahr ein etwas zu weiter Termin sei, indem man die jungen Leute nöthigt, in der Zwischenzeit vor ihrem Austritt aus dem Seminar bis zu ihrer Anstellung Hauslehrerstellen anzunehmen, in welchen sie sich oft für ihren künftigen Wirkungskreis verwöhnen. Dagegen möchte irgend eine Grenze des Alters bestimmt werden; theils damit nicht allzujunge Leute angestellt werden, theils damit mindestens die Zeit der Militairpflichtigkeit abgewartet werde. Die Deputation beantragte daher zwar die Annahme des Satzes, jedoch in folgender Gestalt: d) das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Die Kammer tritt dem Punkte unter 1. einstimmig bei.

Bei dem Punkte 2. ist D. Großmann nicht mit der Deputation einverstanden, indem er vielmehr der Ansicht der 2. Kammer beitrifft. Die Bildung eines Seminaristen könne mit dem 18. Jahre beendigt sein, und es stehe nicht zu verkennen, daß er in diesem Alter meist sittlich reiner, für seinen Beruf begeisterter und bescheidener sei, als 3 Jahre später. Komme er mit 18 Jahren in das Amt, so werde ihm der Schulvorstand die nöthige Auctorität verschaffen, falls er dieß ja nicht selbst vermöge, und es werde so die üble Zwischenzeit zwischen dem Austritte aus dem Seminar und dem Eintritte in ein Amt vermieden. Die Bildung des Seminaristen beginne etwa mit 14 Jahren, er habe also sieben volle Jahre bis zu einer Anstellung zu warten, und das werde dem Schulstande manchen guten Kopf entziehen, der sich ihm nur um der Aussicht zu schneller Versorgung willen, zugewendet habe.

Amtshauptm. v. Welck theilt die so eben ausgesprochene Ansicht und erinnert namentlich, bei der Recrutirung gar manche sehr vortheilhafte Zeugnisse über frühzeitig und vor dem militairpflichtigen Alter angestellte Schullehrer erhalten zu haben.

D. v. Ammon äußert, wie nach seinen Erfahrungen vor dem vollendeten 21. Jahre auf die nöthige Reise und das erforderliche Ansehen bei einem Schullehrer durchaus nicht zu rechnen sei. Verlasse der Seminarist mit 18 bis 19 Jahren das Seminar, so sei es ganz billig, daß er sich erst einige Jahre lang praktisch fortbilde und Erfahrungen sammle, bevor er auf eine feste Anstellung Anspruch mache.

D. Crusius macht darauf aufmerksam, daß nach den Bestimmungen über die Aushebung zum Militair Niemand eher, als nachdem er sich zur Recrutirung gestellt habe, im Hof- oder Staatsdienste angestellt werden solle, und daß dieß analog wohl auch hier in Anwendung zu bringen sei.

Staatsminister D. Müller findet in der von der 2. Kammer beschlossenen gänzlichen Abwerfung des Punktes unter d. einen bedenklichen Rückschritt. Wer Bildner und Lehrer der Jugend sein wolle, müsse vor allen Dingen erst in seinem Innern selbst erstarkt sein, und intellectuelle Bildung allein lange hier nicht aus. Auch lehre die Erfahrung, daß die meisten Klagen über die zu jung angestellten Schullehrer eingingen. Eine Lehrzeit von 7 Jahren sei, im Vergleiche zu andern Berufen, gar nicht zu lang, und die Predigtamts-Candidaten befänden sich in einer ungleich üblern Lage. Ohnehin sei es wünschenswerth, den Cursus in den Seminarien zu verlängern, und man könne es wohl schwerlich angemessen finden, junge Leute in einem Alter, wo sie eben erst eidesmündig geworden seien, den so hochwichtigen Eid für ihr Amt und auf die Verfassung ableisten zu lassen. Die von Herrn D. Großmann angeführten Gründe seien nicht neu, sie seien längst erwogen, aber nicht durchschlagend befunden worden.

D. Heinroth unterstützt diese Ansicht. Vor dem vollendeten 21. Jahre sei auf die für den Lehrerberuf erforderliche Reise durchaus nicht zu rechnen, und zu Characterfehlern, die sich mit 21 Jahren zeigten, sei in der Regel auch im 18. Jahre der Keim schon da. Endlich könne er auf die von Hrn. v. Welck angezogenen, bei der Recrutirung vorgezeigten günstigen Zeugnisse aus leicht begreiflichen Gründen keinen großen Werth legen.

v. Carlwiz: Die Deputation hindere ja keinen jungen Mann, sich schon mit 18 Jahren als Hilfslehrer nützlich zu machen und fortzubilden, und müsse es äußerst nachtheilig werden, wenn bereits angestellte Schullehrer noch zum Militair ausgehoben würden.

D. Großmann bemerkt, wie er selbst Schulstellen, bei denen ein Kirchendienst sei, nicht mit ganz jungen Leuten besetzt zu sehen wünsche.

Referent Prinz Johann zeigt, wie es sich eigentlich um ein einziges Jahr handele, da der mit 18 Jahren abgehende Seminarist ohnehin nach lit. b. des gegenwärtigen Paragraphen zwei Qualificationsjahre vor der wirklichen Anstellung haben müsse.

Es werden hierauf der vierte Satz des §. 46. und mit ihm dieser letztere selbst einhellig in der Maße, wie solches die Deputation vorschlägt, angenommen. —

Bei dieser Gelegenheit macht Bürgermeister Ritterstädt den doppelten Vorschlag, in der Schrift darauf anzutragen:

- 1) daß die hier erwähnte Prüfungsbehörde zum Theil aus praktischen Schulmännern bestehen möge, ingleichen
- 2) daß eine Anzahl von Schulanamts-Candidaten zur Verfügung der Kreisdirectionen gestellt werden möge, um bei